

Vertrag über die Benutzung der AWO Kindertagesstätte

zwischen der **Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Wiesbaden e.V.**, Kreuzberger Ring 7e

65205 Wiesbaden **für den Bereich:**

Name der Sorgeberechtigten: _____ geboren am: _____

Name des Sorgeberechtigten: _____ geboren am: _____

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

I. Vorbemerkung

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) ist daran interessiert, dass allen Bewohnern der Bundesrepublik Deutschland die gleichen Möglichkeiten der Bildung und Weiterbildung offenstehen. Diesem Ziel dienen die Einrichtungen der AWO, wobei Kleinkinder, Kinder und Jugendliche bestimmter Gruppen unserer Gesellschaft weder bevorzugt noch benachteiligt werden. So bietet die AWO ein differenziertes Angebot von familienbegleitenden Erziehungs- und Bildungshilfen an, um eine bestmögliche altersgemäße Förderung der Kinder nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten zu gewährleisten. In den Kindertagesstätten der AWO erfolgt mit der Unterstützung des Mobilen Dienstes die Integration behinderter Kinder. In den Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt arbeiten Frauen und Männer mit abgeschlossener pädagogischer Fachausbildung, Auszubildende sowie sonstige Zusatzkräfte.

II. Aufnahmevoraussetzungen

1. In die Kindertagesstätten der AWO Kreisverband Wiesbaden e.V. werden aufgenommen:
 - in die Krippe Kleinkinder ab dem . Monat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - in die Kindergärten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 - in die Horte schulpflichtige Kinder bis zum Ende der 4. Klasse
2. Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder ist auf die vom Landesjugendamt festgesetzte und genehmigte Höchstzahl beschränkt.
3. Bei der Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist der Impfstatus des Kindes anzuzeigen. Im Krippenbereich ist der Impfausweis vorzulegen, in Kindergarten und Hort ist alternativ zum Impfausweis eine Impfbescheinigung ausreichend. Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen alle Kinder bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung altersentsprechend gegen Masern geimpft sein.
 -
4. In der Kindertagesstätte werden die Kinder durch die pädagogischen Fachkräfte beobachtet, um den Entwicklungsstand, Spiel- und Lernverhalten, sowie Interessen zu erkennen. Diese Beobachtungen werden dokumentiert. Auch führen die pädagogischen Fachkräfte im vierten Lebensjahr des Kindes (Kindergarten) eine Sprachstandserhebung (Zauberbox) durch.
5. Einmal jährlich erfolgt im Kindergarten durch eine Zahnärztin des Gesundheitsamts eine zahnärztliche Untersuchung. Die Durchführung erfolgt im Rahmen einer Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen nach § 21 SGB V.
Hierzu werden im Vorfeld Namen und Geburtsdaten der Kinder an das Gesundheitsamt übermittelt.
6. Die Kindertagesstätte arbeitet nach den Leitlinien der Arbeiterwohlfahrt sowie nach dem situationsorientierten Ansatz, den Wiesbadener Qualitätsstandards und dem hessischen Bildungs- und Erziehungsplan.
7. In den Kindertagesstätten der Arbeiterwohlfahrt werden die Kinderrechte umgesetzt.
8. Gemäß SGBVIII haben unsere Kindertagesstätten einen allgemeiner Schutzauftrag gegenüber Kindern bei (vermuteter) Gefährdung ihres Wohls.

9. Im Rahmen der Kindertagesstättenarbeit werden Ausflüge außerhalb des Geländes der Kindertagesstätte unternommen, hierbei werden bei Bedarf auch öffentliche Verkehrsmittel genutzt.
10. Wurde bei dem aufzunehmenden Kind eine chronische Erkrankung oder eine Allergie von einem niedergelassenen Mediziner diagnostiziert, so sind die Eltern vor der Aufnahme des Kindes dazu verpflichtet, ein entsprechendes Attest des Arztes bzw. einen aktuellen Allergieausweis vorzulegen. Falls nötig ist der Kindertagesstätte von den Eltern ein Notfallmedikament zur Verfügung zu stellen. Die Eltern achten hierbei darauf, dass dies in ausreichender Menge/ Dosierung vorhanden ist und regelmäßig vor Ablauf des Verfallsdatums ausgetauscht wird.

Die Gabe eines Notfallmedikamentes durch das Personal der Kindertagesstätte erfordert immer die Zustimmung der Kindertagesstätte, des behandelnden Arztes sowie der Eltern.

11. Es können nur Kinder mit Wohnsitz in der Kommune Wiesbaden in unseren Kindertagesstätten

aufgenommen werden, liegen dem Kita Vertrag hier fehlerhafte Angaben zugrunde ist er nicht rechtskräftig.

III. Aufnahme

Das Kind _____ geboren am _____

wird zum

- | | |
|--|--|
| ☐ Halbtagsplatz | Montag bis Freitag von 07:00 – 12:00 Uhr |
| ☐ ¾ Platz | Montag bis Freitag von 07:00 – 14:30 Uhr |
| ☐ Ganztagsplatz | Montag bis Freitag von 07:00 – 16:30 Uhr |

in der umseitig genannten Kindertagesstätte / Bereich aufgenommen.

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätte sind an den Fachkraftschlüssel gebunden, tritt in der Kindertagesstätte durch Nichtbesetzung von freien Stellen oder akute Krankheitsphase ein Fachkräftemangel auf, der nicht ausgeglichen werden kann, können die Öffnungszeiten kurzfristig gekürzt werden.

Für einen Wechsel von der Krippe in den Kindergarten oder vom Kindergarten in den Hort muss über WIKITA vorgemerkt werden. Der Vormerkung über WIKITA kann nur stattgegeben werden kann, wenn die Höchstbelegung für den beantragten Bereich noch nicht erreicht ist. Ein neuer Vertrag / Vertragsverlängerung ist bei Platzkapazität abzuschließen.

Die Nutzung der Kindertagesstätte im Früh- (7:00-8:00 Uhr) und Spätdienst (16:00-16:30 Uhr) bedarf der vorherigen schriftlichen Anmeldung bei der Leitung zur Personalplanung.

Die ersten drei Monate ab Aufnahme (erster Betreuungstag) des Kindes gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

IV. Schließungszeiten

1. Schließzeiten der Kindertagesstätte sind:

- an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen,
- drei Wochen während der Sommerferien,
- in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
- an sechs Fortbildungs- und Klausurtagen pro Jahr
- am Betriebsausflug der Einrichtungen.

2. In der Sommerschließzeit und an den Reflexionstagen ist es in Ausnahmefällen möglich, nach Absprache mit der Einrichtungsleitung, eine Notdienstbetreuung in einer anderen Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wiesbaden e.V. in Anspruch zu nehmen. Diese Notbetreuung wird nur für Kindergarten- und Hortkinder angeboten und muss bis spätestens vier Wochen vor der Notbetreuung schriftlich angemeldet sein. Notbetreuungsplätze können nur nach vorhandener Kapazität vergeben werden und dürfen die jeweilige Betriebserlaubnis nicht überschreiten.

3. Aufgrund von außerordentlichen, betrieblichen Veranstaltungen (Betriebsversammlungen, Mitarbeiterschulungen etc.) behält sich die Kindertagesstätte vor, bis zu 4x im Jahr die Einrichtung früher zu schließen. Änderungen der Öffnungs- und Schließzeiten werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig durch einen Aushang mitgeteilt.

4. An 6 Nachmittagen im Jahr finden einrichtungs- und trägerübergreifenden pädagogische Nachmittag statt, an denen die Kita für die Kinder geschlossen ist. In dieser Zeit wird die pädagogische Qualität der Kita zum Wohle der Kinder weiterentwickelt.

V. Pflichten der Sorgeberechtigten

-

1. Eine enge und respektvolle Kooperation zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagesstätte ist erforderlich.

Kooperation bedeutet:

- Teilnahme an Entwicklungsgesprächen, Elternabenden, etc.
 - falls erforderlich, Annahme von Hilfestellung und Begleitung durch andere Institutionen.
2. Es wird erwartet, dass die Kinder, die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen, bis 9.00 Uhr in der Kindertagesstätte eintreffen und pünktlich abgeholt werden. Das Fehlen des Kindes sollen die Sorgeberechtigten bis 9.00 Uhr mitteilen.
 3. Sorgeberechtigte müssen, solange sich das Kind in unserer KT aufhält, telefonisch erreichbar sein oder aber eine andere erreichbare abholberechtigte Person benennen.
 4. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten oder Läusebefall beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Sorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet. Ebenso verpflichten sich die Eltern bei Verdacht einer Erkrankung das Kind aus der Einrichtung zeitnah abzuholen. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder nach der Gesundung besucht werden. Dies gilt bei Erkrankungen nach dem IFSG §34/35 für alle im Haushalt lebenden Personen.
 5. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die in der Anlage aufgeführten Materialien mitzubringen.
 6. Abholberechtigte müssen sich beim Abholen der Kinder ausweisen können und klar identifizierbar sein.

7. Das Fotografieren und Filmen von Dritten ist in unseren Kindertagesstätten untersagt, Ausnahmen sind genehmigte Presse- und Fototermine!

VI. Aufsicht und Haftung

1. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der persönlichen Übergabe an die Sorgeberechtigten.
-
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers erstreckt sich nicht auf den Weg des Kindes zur Kindertagesstätte und nicht auf den Heimweg. Auf dem Hin- und Rückweg obliegt die Aufsicht vielmehr allein den Sorgeberechtigten.
3. Gestatten die Sorgeberechtigten, dass ihr Kind ab dem Vorschuljahr den Hin- und Rückweg allein antritt, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Kindertagesstätte abzugeben. Auch sind die Sorgeberechtigten für die Überprüfung der Verkehrstauglichkeit ihres Kindes selbst verantwortlich.
4. Während des Besuchs der Einrichtung, während der Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes der Einrichtung, wie z.B. Ausflüge, Wanderungen, Theaterbesuche, Feste und dergleichen und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehenden Wegen zwischen Wohnung und Einrichtung besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
5. Für Schäden an der Kleidung des Kindes, die innerhalb der Kindertagesstätte entstehen sowie bei Verlust von persönlichen Sachen übernimmt die Kindertagesstätte keine Haftung.
6. Ausgenommen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Trägers oder der bei ihm Beschäftigten.

VII. Abmeldung

1. Der Betreuungsvertrag bei Krippenkindern endet mit dem vollendeten dritten Lebensjahr. Eine frühere Abmeldung erfolgt wie in Kindergarten und Hort in VII. 2.- 4. beschrieben.

Soll das Kind länger in der Krippengruppe betreut werden, da es noch keinen Kindergartenplatz hat, muss ein schriftlicher Antrag bei der Leitung eingereicht werden. Diesem kann aber nur stattgegeben werden, wenn es freie Platzkapazitäten gibt.

2. Der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder endet mit der Schulpflicht immer zum 31.07. eines Kalenderjahres. Sollten Sie eine Betreuung benötigen bis zum Tag der Einschulung, ist ein schriftlicher Antrag bei der Leitung zu stellen. Diesem kann aber nur stattgegeben werden, wenn es freie Platzkapazitäten gibt.

Eine Rückstellung um ein weiteres Kindergartenjahr trotz Schulpflicht kann nicht von den Eltern beantragt werden. Hier entscheidet die Einrichtung gemeinsam mit der zuständigen Schule, ob eine Rückstellung sinnvoll ist. Bei Uneinigkeit entscheidet die Kitaleitung zum Wohle des Kindes und der Einrichtung

3. Eine Abmeldung aus wichtigem Grund, wie zum Beispiel Umzug oder längere krankheitsbedingte Abwesenheit, kann nur zum Ende eines jeden Vierteljahres erfolgen. Die Abmeldung aus wichtigem Grund muss spätestens am 10. Werktag dieses Vierteljahres der Leitung der Kindertagesstätte vorliegen.
4. Bei einem Umzug der Familien außerhalb Wiesbaden, erfolgt die automatische Kündigung des Kitavertrags (01.7.) in der Regel nach 3 Monaten, spätestens jedoch, bei Umzug im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, zum Ende des Kindergartenjahrs und bei Umzug in der zweiten Jahreshälfte zum 31.12.

5. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

VIII. Ausschluss

Das Kind kann aus wichtigem Grund durch den Träger der Kindertagesstätte vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die Sorgeberechtigten ihren, sich aus dieser Vereinbarung ergebenden, Pflichten nicht nachkommen,
- durch das Verhalten des Kindes / Sorgeberechtigten eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht oder
- die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Beiträge für zwei Monate im Rückstand sind.

- Wiederholtes, unbegründetes verspätetes Abholen der Kinder

Um den Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte zu verhindern, kann das Jugendamt Abteilung Kindertagesstätten hinzugezogen werden. Das Jugendamt nimmt hierbei die Rolle des Mediators zwischen Träger/ Kindertagesstätte und Sorgeberechtigten ein. Zur Übermittlung der personenbezogenen Daten, ist die Zustimmung der Eltern erforderlich, Ausnahme ist die Meldung nach §8a SGBVIII.

IX. Beitragszahlung

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätte sind durch die Sorgeberechtigten monatliche Beiträge zu zahlen. (zurzeit: siehe Anlage)
2. Der monatliche Beitrag und das Verpflegungsgeld sind spätestens am 5. eines jeden Monats im Voraus fällig. Für die Beiträge erteilen die Sorgeberechtigten dem Träger eine Einzugsermächtigung.
3. In den Sommermonaten kann es aus technischen Gründen zur Verzögerung bei dem Abbuchungsverfahren für Kindertagesstättenbeiträge kommen. Wir bitten Sie, dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.
4. Erfolgt eine Aufnahme im laufenden Monat, so ist dennoch der volle Monatsbeitrag zu zahlen, eine tagesgenaue Abrechnung ist nicht möglich.
5. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte hat auf die Beitragspflicht keinen Einfluss, weil die laufenden Unterhaltskosten fortbestehen.

-

Der Beitrag und das Verpflegungsgeld sind auch bei einem Fehlen des Kindes zu entrichten.

6. Es besteht die Möglichkeit der Bezuschussung von Kindertagesstättenbeiträge / Geschwisterreduzierung durch das Amt für Soziale Arbeit der Stadt Wiesbaden. Auf

Wunsch wird ein Antragsformular durch die Leitung der Kindertagesstätte ausgehändigt.

7. Die Sorgeberechtigten können über das Gesetz „Bildung und Teilhabe“ (BuT) Fördergelder für Ausstattung, Mittagessen, Ausflüge, Turnvereine, Schulbedarf oder Nachhilfe beantragen.

Anträge hierfür erhalten sie bei der Leitung der Kindertagesstätte.

8. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden bzw. erfolgten Kündigung auf Grund von Beitragsrückständen, erfolgt eine Kontrollmeldung an das kommunale Jugendamt zur etwaigen Klärung des Sachverhaltes bzw. möglicher Unterstützungsleistungen für die Vertragsnehmer
9. Benötigen Sie ein Schreiben über die gezahlten Beiträge für das Finanzamt, erhalten Sie diese auf Anfrage von unserer Buchhaltung. Kontaktdaten erhalten Sie in Ihrer Einrichtung,
10. Bei einem Beitragsrückstand wird der Mahnvorgang nach der 2. Mahnung an einen externen Inkassodienstleister übergeben. Hierdurch entstehen weitere Kosten, die die Sorgeberechtigten (Vertragsnehmer) zu tragen haben.

X. Änderungsvorbehalt

Der Träger der Kindertagesstätte ist zu Änderungen der Leistungsbeschreibung und sonstiger Bedingungen berechtigt. Der Anbieter wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund:

1. Veränderter Gesetzes- und/oder Rechtslage
2. Veränderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung
3. Veränderung der Marktsituation
4. Veränderung der Rahmenrichtlinien des Trägers
5. Veränderung der platzbezogenen Finanzierungen
6. Technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen
7. Regelungslücken in den Vertragsregelungen

oder

8. Anderen gleichwertigen Gründen, welche den Kunden nicht unangemessen benachteiligen.

Bei unentgeltlich bereitgestellten Leistungen ist der Träger jederzeit berechtigt, die Verträge zu ändern, aufzuheben oder durch andere Vertragsregelungen zu ersetzen sowie neue Leistungen unentgeltlich oder entgeltlich verfügbar zu machen.

Änderungen des Vertragswerkes werden dem Vertragsnehmer mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Vertragsnehmer nicht innerhalb dieser Frist von sechs Wochen (beginnend nach Zugang der schriftlichen Änderungsmitteilung) schriftlich widerspricht und der Träger den Vertragsnehmer auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat.

XI. Force-Majeure-Klausel (Höhere Gewalt)

Dieser Vertrag kann von der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wiesbaden nicht erfüllt werden, wenn unvorhersehbarer Ereignisse (Höhere Gewalt) die Erfüllung verhindern.

1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, dass eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernisaußerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

2. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen,

Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis und Wetterverhältnisse; (vi)

Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von

Fabriken und Gebäuden.

*3. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet. **ICC-Klausel über höhere Gewalt (Kurzversion)***

Wiesbaden, _____

Leiter*in der Kindertagesstätte

1. Sorgeberechtigter

2. Sorgeberechtigter

Anlagen:

- Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätten der AWO, KV Wiesbaden e. V.
- SEPA-Lastschrift
- Einverständniserklärungen
- Erklärung Heimweg des Kindes Hort
- Jahresplanung
- IFSG § 34/35
- Elternbelehrung/ Lebensmittelweitergabe
- Aktendeckblatt
- Impfbescheinigung
- Mitbringliste
- Information-Datenerhebung-Kunden
- Information von Art. 13 DSGVO
- Einverständniserklärung Foto- und Videoaufnahmen

Vertragsverlängerung – Bitte ankreuzen:

Dieser Vertrag wird bis zum _____ zu den oben genannten

Konditionen der Einrichtung _____ verlängert. ^{1.)}

Dieser Vertrag wird zum _____ zu den oben genannten

Konditionen auf den Bereich _____ übertragen.
^{2.)}

1.)

Wiesbaden, _____

Leiter der Kindertagesstätte

Unterschrift aller Sorgeberechtigter

2.)

Wiesbaden, _____

Leiter der Kindertagesstätte

Unterschrift aller Sorgeberechtigter